

Stellungnahme

zum Gesetzesantrag zur Verwendung von Mobilfunkblockern

Der Bundesverband Informationswirtschaft, Telekommunikation und neue Medien e.V. (BITKOM) vertritt 1.300 Unternehmen, davon gut 700 als Direktmitglieder mit ca. 120 Mrd. Euro Umsatz und mehr als 700.000 Beschäftigten. Hierzu zählen Produzenten von Endgeräten und Infrastruktursystemen sowie Anbieter von Software, Dienstleistungen, neuen Medien und Content. Mehr als 600 Direktmitglieder gehören dem Mittelstand an. BITKOM setzt sich insbesondere für eine Verbesserung der rechtlichen und politischen Rahmenbedingungen in Deutschland, für eine Modernisierung des Bildungssystems und für die Entwicklung der Informationsgesellschaft ein.

Das Land Baden-Württemberg hat im Bundesrat einen Antrag zur Änderung des Telekommunikationsgesetzes (TKG) vorgelegt, der den Einsatz so genannter Störsender zur Unterbindung unerlaubten Mobilfunkverkehrs auf dem Gelände von Justizvollzugsanstalten (JVA) erlauben soll (BR-Drs. 720/05).

BITKOM hält die Pläne für rechtlich und technisch nicht realisierbar. Zudem erscheint es uns sinnvoll, die Diskussion auf die entsprechend vom Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie (BMWi) vorgeschlagene Regelung im Referentenentwurf zum TKG-Änderungsgesetz vom 31. Januar 2006 zu konzentrieren.

Im Einzelnen:

■ Keine Rechtsgrundlage zum pauschalen Betrieb von Störsendern

Der Entwurf will den generellen Einsatz technischer Geräte zur Störung von Frequenzen auf dem Gelände von Justizvollzugsanstalten erlauben. In dieser Pauschalität ist die Ermächtigung viel zu weit gehend.

Die in der Entwurfsbegründung erwähnten Hausrechte der Anstaltsleiter (§ 156 StVollzG) sowie Verhaltensvorschriften in Bezug auf den Besitz bestimmter Gegenstände (§ 70 Abs. 2 Nr. 2 StVollzG) und allgemeine Kontaktaufnahme mit Gefangenen (§ 115 OWiG) mögen dazu berechtigen, den Besitz von Gegenständen oder bestimmte Handlungen einzuschränken, was zur Behebung des Problems auch ausreichend erscheint. Die zitierten Vorschriften berechtigen aber nicht dazu, durch Störsender in Frequenznutzungsrechte einzugreifen. Der pauschale Einsatz von Störsendern wäre eine bloße Arbeitserleichterung der Anstalten zulasten der Privatwirtschaft und als solche ein verfassungswidriger Eingriff in deren Rechtspositionen.

Zudem ist nicht ersichtlich, wie der Betrieb von Störsendern mit den Vorgaben der Richtlinie 89/336/EWG (EMV-Richtlinie) zu vereinbaren wäre. Auch hierzu fehlen Ausführungen in der Entwurfsbegründung.

Nötig ist daher auf jeden Fall eine Präzisierung, welche die Verhältnismäßigkeit sicherstellt. Darüber hinaus muss die Bundesnetzagentur (BNetzA) die Rahmenbedingungen im Einvernehmen mit den betroffenen Unternehmen festlegen. Wir haben zu § 55 Abs. 1 S. 4 und 5 TKG-E (Referentenentwurf des BMWi vom 31. Januar 2006) einen entsprechenden Formulierungsvorschlag gemacht, auf den wir an dieser Stelle verweisen:

„Einer Frequenzzuteilung bedarf es nicht, sofern für Behörden zur Ausübung gesetzlicher Befugnisse die Nutzung bereits anderen zugeteilter Frequenzen erforderlich ist und die Nutzung unter Einhaltung der von der Bundesnetzagentur im Einvernehmen mit den betroffenen Unternehmen festgelegten Rahmenbedingungen erfolgt.“

■ „Überschwapp-Effekt“ und generelle Qualitätsbeeinträchtigung

Der Eingriff in die verfassungsrechtlich geschützten Eigentumsrechte der Netzbetreiber wirkt umso schwerer, als er sich technisch nicht auf einen eng umgrenzten räumlichen Bereich beschränken lässt, da eine vollständige Unterdrückung des Mobilfunkdienstes eine entsprechend hohe Sendeleistung des Störsenders voraussetzt. Die Störwirkung kann somit nicht auf das Grundstück der JVA begrenzt werden, sondern beeinträchtigt die Funkversorgung auch in deren Umgebung. Hierbei ist völlig ungeklärt, welche Auswirkungen Störsender auf die gesamte Netzstabilität und –qualität, auch in weiter entfernten Zellen, hat. Ein unvermeidliches „Überschwappen“ und mögliche noch weiter gehende Störungen würden in rechtswidriger Weise den Geschäftsbetrieb der Netzbetreiber beeinträchtigen. Bei Kunden – die nicht über den Einsatz von Störsendern informiert sind – würde der Eindruck erweckt, die Servicequalität einzelner oder aller Anbieter sei mangelhaft.

Da zudem immer mehr Frequenzbereiche blockiert werden müssten, ist auch unter diesem Aspekt die Streuwirkung in andere Bereiche sehr hoch. Allein den Mobilfunkdiensten über GSM und UMTS sind derzeit folgende Frequenzbereiche zugewiesen:

GSM- Kernband im 900-MHz-Bereich (890–915 MHz; 935–960 MHz)

GSM- Kernband im 1800-MHz-Bereich (1725–1780; 1820–1875 MHz)

GSM-Erweiterungsband (880–890 MHz; 925–935 MHz)

UMTS-FDD-Kernband (1920–1980 MHz; 2110–2170 MHz)

UMTS-TDD- Kernband (1900–1920 MHz, 2020–2025 MHz)

UMTS-FDD-Erweiterungsband (2500–2570; 2620–2690 MHz)

UMTS-TDD-Erweiterungsband (2570–2620 MHz)

Zum Teil liegen Funkdienste der BOS oder andere sicherheitskritische Funkdienste in direkter Nachbarschaft zu den genannten Frequenzbereichen, so dass Störungen oder zumindest Beeinträchtigungen dieser Dienste nicht auszuschließen sind.

Vor diesem Hintergrund sind andere, mildere Mittel wie z.B. der Einsatz von „Mobifindern“ in den JVA nicht ausreichend geprüft worden. Damit ist bereits die Erforderlichkeit des Einsatzes von Störsendern in JVA in Frage gestellt.

■ Notrufmöglichkeiten

Die Wirkung der Störsender lässt sich weder auf unerlaubte Kommunikation noch auf das Gebiet der Justizvollzugsanstalten beschränken. Störsender verhindern beispielsweise auch die Übertragung von Notrufen. Aufgrund der fehlenden lokalen Begrenzbarkeit der Wirkung von Störsendern auf einzelne Grundstücke würden Störsender Notrufe über Mobiltelefone nicht nur in der JVA, sondern auch in der Umgebung unmöglich machen. Dies hindert die Netzbetreiber an der Erfüllung ihrer nationalen und europäischen Vorgaben zur uneingeschränkten Gewährleistung der Notrufmöglichkeit. Die vermeintliche Lösung eines Sicherheitsproblems verursacht damit ein neues, anderes Sicherheitsproblem. Dies gilt umso mehr, als die Störsender z.B. auch unerwünschten Einfluss auf andere (Funk-)Notrufmechanismen innerhalb der Justizvollzugsanstalt haben können, die etwa ein JVA-Angestellter bei einem Übergriff auslöst und dann

vergeblich auf Hilfe wartet. Darüber hinaus wäre auch die „erlaubte Kommunikation“ der Mitarbeiter der JVA betroffen.

Den sich aus diesen Nebenwirkungen möglicherweise ergebenden zivilrechtlichen oder strafrechtlichen Konsequenzen sind die Netzbetreiber schutzlos ausgeliefert.

Berlin, den 29. März 2006